



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl, Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Susann Biedefeld SPD**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze XV**

**(Drs. 17/14651)**

**hier: Informationsfreiheitsatzung  
(Änderung der Landkreisordnung)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Die Nr. 1 wird wie folgt geändert:

„a) Buchst. a wird wie folgt gefasst:

„a) Die Angabe zu Art. 19 wird wie folgt gefasst:

„Art. 19 Informationsfreiheitsatzungen“.

b) Die bisherigen Buchst. a bis d werden Buchst. b bis e.“

2. Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. Art. 19 wird wie folgt gefasst:

„Art. 19  
Informationsfreiheitsatzungen

(1) <sup>1</sup>Die Landkreise können in Satzungen die Gewährung des freien Zugangs zu den bei ihren Verwaltungen, von ihnen verwalteten Stiftungen, ihren Unternehmen sowie Beteiligungen an Unternehmen vorhandenen Informationen regeln und die grundlegenden Voraussetzungen festlegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen. <sup>2</sup>In den Satzungen darf nicht bestimmt werden, dass nur Landkreisangehörige Anspruch auf Zugang zu den Informationen haben und die Einsicht in oder die Auskunft über den Inhalt der von den Landkreisen geführten Akten oder die Zugänglichmachung der Infor-

mationsträger durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden kann.

(2) Von den Satzungen betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Landkreise.“

3. Die bisherigen Nrn. 4 bis 25 werden die Nrn. 5 bis 26.

### Begründung:

In die Landkreisordnung (LKrO) wird eine (deklaratorische) Vorschrift eingefügt, nach welcher der Kreistag eine Transparenz- und Informationsfreiheitsatzung beschließen kann. Dadurch soll ein Anreiz geschaffen werden, dass möglichst flächendeckend Transparenz- und Informationsfreiheitsatzungen in den Landkreisen in Bayern in Kraft gesetzt werden. Rund 80 Kommunen in Bayern haben Informationsfreiheitsatzungen, zumeist Gemeinden, unter anderem die Landeshauptstadt München und fast alle großen bayerischen Städte. Rund 4,6 Mio. Menschen, das sind 36 Prozent der Bevölkerung in Bayern, haben dadurch einen Vorsprung bei Bürgerrechten. Ende 2015 hat der Gesetzgeber das Recht auf Auskunft über den Inhalt von Dateien und Akten öffentlicher Stellen im Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG) verankert und das BayDSG um einen Siebten Abschnitt „Allgemeines Auskunftsrecht“ und in diesem neuen Abschnitt um einen neuen Art. 36 BayDSG „Recht auf Auskunft“ ergänzt (vgl. Art. 9a Abs. 8 Nr. 10 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung in Bayern (Bayerisches E-Government-Gesetz – BayEGovG vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458)). Von verschiedener Seite wird vorgebracht, dass das Prüfprogramm des Art. 36 BayDSG auf kommunale Informationsfreiheitsatzungen zwingend anzuwenden ist. Die Kommunen könnten daher nicht mehr selbst einen Auskunftsanspruch durch eine kommunale Informationsfreiheitsatzung schaffen, der über den Anspruch aus Art. 36 BayDSG hinausgeht. Ihnen stehe nur die Möglichkeit offen, deklaratorisch auf den gesetzlichen Anspruch zu verweisen. Diese Auffassung ist unzutreffend. Art. 36 BayDSG und kommunale Informationsfreiheitsatzungen stehen nebeneinander, ihr Erlass ist weiterhin möglich.